

angewiesen ohne Gebühren. Zu den Bezugsberechtigten gehörten ferner die Bergwerke für den Bedarf an Grubenholz, die Hammerwerke für Kohl-, die Böttcher, Wagner, Schindelmacher für Werk-, die Kleinf Feuerarbeiter für Kohl- und endlich die Bürger für Bürgerholz.

Anträge zum Bezug von Hölzern mußten an den Holzschreibetagen, deren zwei im Jahre waren, gestellt werden, wo auch über Waldbuße und Leseholzscheine erkannt wurde. Abgebrannte erhielten ihr Holz sofort.

In ähnlicher Weise war auch der Bezug von Hölzern aus der Gemeindewaldung nach einer Festsetzung seitens der Schöffen und Ältesten der Gemeinde am Tage Matthäi 1583 geregelt:

Wer ein Haus bauen will aus Nothdurft, bezahlt für jeden Stamm 2 Knacken, läßt aber Gipfel und Geäst der Gemeinde liegen, die es zu nützen hat. Wer aber ein Haus im Berg (Wald) machen und zimmern läßt, sollen die Spähne den Nachbarn zum Wegtragen überlassen sein.

Für Stückholz soll jeder Nachbar für den Stamm 4 Knacken der Gemeinde bezahlen, das Andere wie beim Bauholz; für Holz zu Pferde- und Rühfrippen, Stammstügel, 2 Knacken für den Stamm, frei die Schlaufreiser gegen Wassersnoth; Dielen und Schwarten aber sind sonst wo zu erstehen. Die Anweisung soll Dienstag und Freitag geschehen durch den Schulmeister, der dafür 1 Groschen zu erhalten hat. Die Holztage sollen Montags in jeder Woche gehalten werden, nach Ostern bis Michaelis-Tag, wenn der Hirt getrieben, bis Abends, wenn der Schulmeister das Gebet läutet.

Die Forsterzeugnisse aus den Gemeindewaldungen werden heute meistbietend veräußert.

Die starke Zunahme dieser freigebig gewährten Bezüge, die mißbräuchliche Verwendung derselben konnte einer gesunden Bewirthschaftung des Waldes nicht zuträglich sein, und so traten Beschränkungen und Erschwerungen ein, die mit einer Erhöhung der Anweisungsgebühr zusammengingen.

Es erging später das Verbot, Holz, Kohlen oder Holzfabrikate in das Ausland abzuführen (4 Tage Arrest), Bauholz nur soviel an Baulustige abzugeben, daß das neue Haus nicht größer wurde als das alte, ebensowenig auch Bauholz auszuführen. Es wurde verboten, im Walde zu zimmern, zu kohlen, zu roden, die Privat-Backöfen wurden sogar untersagt (noch 1755). Ebenso durften die Erbmassen und Gemeinden ohne Erlaubniß der Obrigkeit kein Holz zum Bauen und Verkohlen hergeben. Dagegen